

Richtlinie zur Förderung von Lastenrädern und Fahrradanhängern im Rheinisch-Bergischen Kreis (Stand vom 30.01.2023)

Das Förderprogramm „Förderung von Lastenrädern und Fahrradanhängern im Rheinisch-Bergischen Kreis“ wurde im Sinne des Integrierten Klimaschutzkonzeptes sowie des Integrierten Mobilitätskonzeptes für den Rheinisch-Bergischen Kreis zur Förderung einer nachhaltigen und klimafreundlichen Mobilität durch den Kreistag des Rheinisch-Bergischen Kreises am 09.12.2021 beschlossen.

Die vorliegende Richtlinie regelt die Bedingungen, unter denen vom 01.10.2022 bis 31.12.2024 eine Förderung für Lastenräder mit und ohne elektronische Unterstützung sowie Fahrradanhänger beantragt werden kann. Sofern die haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel des Rheinisch-Bergischen Kreises aufgebraucht sind, können keine weiteren Förderanträge bewilligt werden.

Das Antragsformular kann unter <https://www.rbk-direkt.de/foerderung-lastenrad.aspx> abgerufen werden. Der Antrag ist im Original mit allen erforderlichen Unterlagen bei der folgenden Stelle einzureichen:

Rheinisch-Bergischer Kreis
Amt für Mobilität, Klimaschutz und regionale Projekte
Am Rübezahlwald 7
51469 Bergisch Gladbach

Inhaltsverzeichnis

1. Fahrzeuge.....
1.1 Gegenstand der Förderung.....
1.2 Art und Umfang der Förderung.....
2. Antragsberechtigte.....
2.1 Zuwendungsempfänger/-innen.....
2.2 Erforderliche Nachweise.....
3. Verfahren.....
3.1 Antragstellung und Bearbeitung.....
3.2 Förderzusage.....
3.3 Auszahlungsvoraussetzungen.....
4. Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen.....
4.1 Rechtsanspruch.....
4.2 Weiterveräußerung, Rückzahlung.....
4.3 Doppelförderung.....
4.4 Sonstiges.....
5. Inkrafttreten und Befristung.....

1. Fahrzeuge

1.1 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Lastenräder mit und ohne elektrische Unterstützung sowie Fahrradanhänger (nachfolgend bezeichnet als „geförderte Fahrzeuge“).

(1) Förderfähige Fahrzeugtypen

Gefördert wird der Erwerb von fabrikneuen Lastenfahrrädern mit und ohne elektrische Unterstützung, die eine Nutzlast von mindestens 150 Kilogramm aufweisen und eine der folgenden Anforderungen erfüllen:

a) ein verlängerter Radstand oder

b) Transportmöglichkeiten, die unlösbar mit dem Fahrrad verbunden sind und mehr Volumen oder Gewicht aufnehmen können als ein herkömmliches Fahrrad.

Die Lastenräder müssen über standardisierte Sonderaufbauten sowie Sonderaufbauten zum Transport verfügen. Weiterhin müssen diese über ein Mindesttransportvolumen von 1m³ verfügen oder eine Nutzlast von mindestens 150 kg transportieren können oder eine Zuladung von mindestens 50 kg haben.

Ebenso förderfähig sind Fahrradanhänger. Diese müssen nach DIN-Norm EN 15918 geprüft sein und eine Zuladung von mindestens 20 kg haben.

Nicht förderfähig sind:

- Lastenräder und Fahrradanhänger, die vor dem 01.12.2021 bezahlt wurden,
- Lastenräder / Fahrradanhänger, die vorrangig für den gewerblichen Personentransport konzipiert wurden,
- Lastenräder / Fahrradanhänger, deren Transportfläche als reine Werbefläche genutzt wird,
- die Nachrüstung von Lastenrädern und Fahrradanhängern mit Elektromotoren durch Dritte,
- der Erwerb und die Verwendung gebrauchter Lastenräder und Fahrradanhänger sowie neuer mit überwiegend gebrauchten Bauteilen,
- Ausgaben für Prototypen sowie nicht serienmäßige Sonderanfertigungen,
- Eigenleistungen (mit der Beschaffung und dem Betrieb verbundene Nebenkosten)
- sowie Extras wie Transportkosten, Schlösser, zusätzliche Akkus etc.

(2) Förderfähige Nutzung

Die geförderten Fahrzeuge dürfen von Privatpersonen nur zu privaten Zwecken genutzt werden. Eine gewerbliche Nutzung im Umfang eines geringen Anteils von bis zu 5 Prozent ist zulässig. Zulässig sind insbesondere solche Geschäfte, die bei Gelegenheit (im Rahmen der im Übrigen privaten Nutzung) erfolgen.

(3) Anschaffungsart und Haltedauer

Gefördert wird ausschließlich der Neuerwerb von Lastenrädern und Fahrradanhängern.

Die Haltedauer aller Lastenräder und Fahrradanhänger muss einen Zeitraum von mindestens 60 Monaten betragen. Unter der Haltedauer ist der Zeitraum zu verstehen, über den der/die Antragstellende Eigentümer/in des geförderten Fahrzeugs ist und dieses im Besitz hält.

Der Zeitraum beginnt mit Ausstellung des Zuwendungsbescheides durch den Rheinisch-Bergischen Kreis.

Mit Antragstellung stimmt der Zuwendungsempfänger/ die Zuwendungsempfängerin der Haltedauer zu. Der Rheinisch-Bergische Kreis behält sich vor, die Einhaltung der Haltedauer stichprobenartig zu prüfen.

1.2 Art und Umfang der Förderung

(1) Förderhöhe

Alle Zuwendungsempfänger/-innen, die sich ein gefördertes Fahrzeug angeschafft haben, erhalten eine Förderung von 25% des Kaufpreises, maximal jedoch bis zu einem Betrag in Höhe von 1.000 €.

Soziale Variante

Privatpersonen, die mit ihrem Hauptwohnsitz im Rheinisch-Bergischen Kreis gemeldet sind und die

- Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch, Zweites Buch, Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)

- Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch, Zwölftes Buch, Sozialhilfe (SGB XII)

- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) oder

- Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG)

beziehen sowie Privatpersonen, die

- Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten und eine Aufenthaltsgestattung bzw. Duldung besitzen,

haben einen Anspruch auf eine soziale Variante. Dies bedeutet, dass die genannten Antragsteller eine Förderung in Höhe von 80% des Kaufpreises erhalten.

(2) Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage für die Förderung sind die im Kaufvertrag / Kaufbeleg (Rechnung) aufgeführten Gesamtausgaben, soweit diese zuwendungsfähig sind. Zubehör, wie zusätzliche Akkus, Fahrradschlösser, Abdeckplanen, Fahrradhelme oder Transportkosten ist nicht förderfähig.

(3) Maximale Förderanzahl

Privatpersonen (mit und ohne soziale Variante) können sich pro Haushalt ein Lastenfahrrad oder einen Fahrradanhänger fördern lassen.

2. Antragsberechtigte

2.1 Zuwendungsempfänger/-innen

Antragsberechtigt sind ausschließlich Privatpersonen mit Wohnort und Anschrift im Rheinisch-Bergischen Kreis.

2.2 Erforderliche Nachweise

(1) Antragstellung

Für die Antragstellung ist ein Nachweis über den Wohnort des Antragstellers und die Anschrift im Rheinisch-Bergischen Kreis notwendig.

(2) Antragstellung im Rahmen der sozialen Variante

Personen, die eine Förderung im Rahmen der sozialen Variante beantragen, haben darüber hinaus den zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuellen Bescheid über den Empfang einer der o. g. Sozialleistungen oder einen gleichwertigen Nachweis der zuständigen Behörde vorzulegen.

3. Verfahren

3.1 Antragstellung und Bearbeitung

(1) Kontaktadresse

Die Förderung ist mit dem zugehörigen Antragsformular zu beantragen, abrufbar auf der Internetseite <https://www.rbk-direkt.de/foerderung-lastenrad.aspx> oder auf Nachfrage per E-Mail unter standortentwicklung@rbk-online.de oder telefonisch unter 02202-13-3250.

(2) Bearbeitung

Der Antrag ist im Original mit allen erforderlichen Unterlagen bei der folgenden Stelle einzureichen:

Rheinisch-Bergischer Kreis
Amt für Mobilität, Klimaschutz und regionale Projekte
Am Rübezahlwald 7
51469 Bergisch Gladbach

Als Zeitpunkt für die Antragstellung wird der Zeitpunkt zugrunde gelegt, zu welchem der Antrag nebst erforderlichen Unterlagen **vollständig** eingegangen ist.

(3) Erforderliche Unterlagen bei Antragseinreichung

Dem Antragsformular sind die unter Ziffer 2.2 aufgeführten Nachweise sowie folgende Unterlagen beizufügen:

- Kaufvertrag des Fahrzeuges bzw. des Fahrradanhängers in Kopie,
- Zahlungsbeleg zum Kauf des Fahrzeuges bzw. Fahrradanhängers in Kopie.

(4) Antragstellung vor Kauf bzw. Maßnahmenbeginn

Der Antrag kann ausschließlich nach Abschluss des Kaufvertrags und Zahlung des Fahrzeuges gestellt werden.

Personen, die auf eine Förderung im Rahmen der sozialen Variante angewiesen sind bzw. die sich ein Lastenrad oder einen Fahrradanhänger ohne den Erhalt der Förderung nicht leisten können, haben die Möglichkeit, ein Angebot für das gewünschte Lastenrad bzw. den gewünschten Fahrradanhänger im Vorfeld der Antragstellung einzureichen und die Förderfähigkeit sowie die Verfügbarkeit von Fördermitteln prüfen zu lassen. Für den Fall einer erfolgreichen Prüfung werden die entsprechenden Fördermittel bis zum Eingang des Kauf- und Zahlungsbeleges zurückgestellt.

3.2 Förderzusage

- (1) Der Rheinisch-Bergische Kreis prüft nach Antragseingang, ob der Antrag den Vorgaben der vorliegenden Richtlinie entspricht.
- (2) Ist dies der Fall und sind noch Fördermittel vorhanden, erhält die Antragstellerin bzw. der Antragsteller eine Förderzusage in Form eines Zuwendungsbescheides durch den Rheinisch-Bergischen Kreis.
- (3) Die Förderung erfolgt als einmaliger Zuschuss.
- (4) Mit Antragsgenehmigung erhalten Fördernehmende einen Aufkleber mit Hinweis auf das Förderprogramm. Dieser muss auf dem geförderten Fahrzeug gut sichtbar aufgeklebt werden. Stichprobenkontrollen sind möglich.

3.3 Auszahlungsvoraussetzungen

Die Prüfung des Antrags erfolgt nach Einreichung der vollständigen Antragsunterlagen. Die Zuwendung wird ausgezahlt, sobald der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist. Die Zuwendungsempfängerin / der Zuwendungsempfänger kann die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides herbeiführen und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn sie / er erklärt, dass auf einen Rechtsbehelf verzichtet wird. Dies ist auch per E-Mail möglich.

4. Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Bewilligung der Zuwendung, Rückzahlungsverpflichtung

- (1) Bei diesem Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung des Rheinisch-Bergischen Kreises. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuwendungen besteht nicht. Die Entscheidung über die Zuteilung erfolgt im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (2) Bei Nichteinhaltung der Fördervoraussetzungen ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller verpflichtet, geleistete Fördergelder umgehend zurückzuzahlen.

4.2 Weiterveräußerung, Rückzahlung

Der Weiterverkauf eines geförderten Lastenrads oder eines Fahrradanhängers ist grundsätzlich frühestens nach Ende der Zweckbindungsfrist bzw. Haltedauer (60 Monate) zulässig. Diese beginnt mit Erhalt des Zuwendungsbescheides durch den Rheinisch-Bergischen Kreis. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller verpflichtet sich, einen vorzeitigen Verkauf der Bewilligungsbehörde zu melden und den Förderbetrag anteilig (nach Monaten der Nutzung) zurückzuzahlen. Die Verpflichtung kann in Ausnahmefällen (zum Beispiel aus medizinischen oder gesundheitlichen Gründen) entfallen. Die Entscheidung darüber, ob eine Ausnahme vorliegt, trifft der Zuwendungsgeber im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen.

4.3 Ausschluss der Doppelförderung

(1) Das geplante Vorhaben kann nur einmal aus Mitteln des Rheinisch-Bergischen Kreises gefördert werden. Pro Lastenfahrrad bzw. Fahrradanhänger ist nur eine Förderung möglich. Eine weitere Förderung derselben Maßnahme ist ausgeschlossen.

(2) Eine Kumulierung mit Mitteln aus anderen Programmen ist ausgeschlossen.

4.4 Sonstiges

(1) Über das Vermögen der Antragstellerin bzw. des Antragstellers darf bis zum Zeitpunkt der Auszahlung kein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden sein.

(2) Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller erklärt sich damit einverstanden, ab dem Erhalt der Fördermittel des Rheinisch-Bergischen Kreises für 60 Monate den mit dem Zuwendungsbescheid übersandten Aufkleber auf dem Förderobjekt sichtbar anzubringen. Bei Verlust des Aufklebers fordert die Antragstellerin bzw. der Antragsteller eigenständig die Übersendung eines neuen Aufklebers beim Rheinisch-Bergischen Kreis ein unter standortentwicklung@rbk-online.de.

(3) Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller erklärt sich damit einverstanden, an einem Evaluationsverfahren des Fördergebers teilzunehmen.

(4) Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 2 Subventionsgesetz (SubvG) in Verbindung mit § 264 Strafgesetzbuch (StGB) sind im Förderantrag bezeichnet.

5. Inkrafttreten und Befristung

Diese Richtlinie tritt rückwirkend am 01.10.2022 in Kraft. Sie gilt für alle Anträge, die bis zum 31.12.2024 beim Rheinisch-Bergischen Kreis (Adresse siehe Ziffer 3.1 Absatz 2) eingegangen sind.

Rückwirkend förderfähig sind Lastenräder mit und ohne elektrische Unterstützung sowie Fahrradanhänger, die ab dem 01.12.2021 gekauft wurden.

Sofern die haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel des Rheinisch-Bergischen Kreises aufgebraucht sind, können keine weiteren Fördergelder bewilligt werden.